



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - WERBEFLÄCHEN -

### I – ALLGEMEINES

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) gelten für alle Käufe von Werbeflächen auf den Webseiten Silicon.fr, Silicon.de, Silicon.co.uk, Silicon.es, Silicon.it, SiliconWeek.com, ITespresso.fr, ITespresso.de, ITespresso.es, ITespresso.it, ChannelBiz.fr, ChannelBiz.de, ChannelBiz.co.uk, ChannelBiz.es, ChannelBiz.it, fr.itweb.tv, de.itweb.tv, uk.itweb.tv, es.itweb.tv, it.itweb.tv, digitalbusinessnews.com, fr.ubergizmo.com, CENT.de, ZDNet.de, Bit.pt, BitMag.com.br, bit.itweb.tv und andere elektronische Dienste in diesem Zusammenhang (Newsletter, E-Mails usw.) sowie in allen anderen Publikationen, die in der Zukunft veröffentlicht werden von NetMediaEurope, vereinfachte Aktiengesellschaft mit Geschäftssitz in der rue 8 Barthélémy Danjou, 92100 Boulogne-Billancourt, im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 498 647 882 registriert. Die AGB können jederzeit von NetMediaEurope geändert werden, die geänderte Version ist auf Bestellungen anwendbar, die nach Inkrafttreten der neuen Version abgeschlossen wurden.
2. **Jede Bestellung einer Werbeanzeige setzt die Zustimmung zu den vorliegenden AGB voraus**, die Vorrang vor jeglichem anderem Dokument haben, insbesondere vor den allgemeinen Kaufbedingungen des Werbetreibenden oder seines Auftragnehmers, außer bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NetMediaEurope.
3. Unbeschadet der Alleinverantwortung des Werbetreibenden behält sich NetMediaEurope das Recht vor, jegliche Werbung zu verweigern, die der Führung, der Erscheinung oder der redaktionellen Linie der Webseite schadet
4. Der Werbetreibende, oder gegebenenfalls sein Auftragnehmer, ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Rechte Dritter sowie jeglicher rechtlicher und ethischer anwendbarer Vorschriften in der Werbeanzeige. Er verpflichtet sich dazu, NetMediaEurope vor jeglichen Folgen abzusichern, die durch Beschwerden entstehen, die sich auf einen Verstoß gegen diese Vorschriften oder Rechte beziehen.
5. Im Rahmen des Vertrages und der vorliegenden AGB bezeichnet der Begriff „Werbetreibender“ den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist Delkredere bezüglich aller Vorschriften und mit dem Werbetreibenden gesamtschuldnerisch verhaftet.
6. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, geltenden Preise, das technische Datenblatt und der Anzeigenauftrag (zusammen bezeichnet als der „Vertrag“) sind die einzigen geltenden Vertragsdokumente zwischen den Parteien.

### II – FORMALISIERUNG DES KAUFES DES WERBERAUMS UND AUSFÜHRUNG

7. Jede Anforderung einer Werbeanzeige erfolgt durch einen schriftlichen Anzeigenauftrag, der Stempel und Unterschrift des Werbetreibenden enthält sowie einen aktuellen Auszug aus dem französischen Handelsregister bei Firmen, die im Handels - und Gesellschaftsregister aufgeführt sind und/oder die innereuropäische Mehrwertsteuer-Nummer bei ausländischen Firmen und/oder einen Auszug aus der

Handwerksrolle bei Inhabern von Handwerksbetrieben und/oder bei Vereinigungen eine Empfangsbestätigung zur Zulassung sowie eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder und des Verwaltungsrates. Nur NetMediaEurope ist dazu berechtigt, sich auf Ansprüche zu berufen, die durch das Fehlen eines regulierten Anzeigenauftrags und/oder der zuvor genannten Dokumente entstehen - die Ausführung eines nicht formalisierten oder unvollständigen Anzeigenauftrags befreit unter keinen Umständen den Werbetreibenden von der Ausführung seiner Verpflichtungen.

8. Die Übergabe der für die Werbeanzeige notwendigen technischen Elemente muss gemäß der technischen Spezifizierungen und erwähnten Fristen aus dem technischen Datenblatt, von dem der Werbetreibende angegeben hat, Kenntnis genommen und es vorbehaltlos akzeptiert zu haben, direkt an NetMediaEurope erfolgen.

### **III – PREISE UND BEZAHLUNG**

9. Die geltenden Preise sind diejenigen, die in Kraft sind zum Zeitpunkt des Erhalts des Anzeigenauftrags durch NetMediaEurope.
10. NetMediaEurope behält sich das Recht vor, die geltenden Preise jederzeit zu ändern. Die somit geänderten Preise gelten für alle Anzeigenaufträge, die nach Inkrafttreten der neuen Preise abgeschlossen wurden.
11. Alle bestehenden oder zukünftig möglicherweise anwendbaren Steuern unterliegen der alleinigen Verantwortung des Werbetreibenden.
12. Die technischen Kosten der Ausführung und formativen Anpassung gehen ausschließlich zu Lasten des Werbetreibenden.
13. Die Inrechnungstellung der Anzeigenaufträge erfolgt am Ende jedes Monats ab Beginn der Werbekampagne. Anzeigenaufträge über mehrere Monate hinweg werden jeden Monat in Rechnung gestellt, entsprechend der bis dahin veröffentlichten Anzeigen oder der Anzahl der in diesem Zeitraum generierten Leads.
14. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen am Ende des Monats bezahlbar, wenn keine anderen schriftlichen Sonderbedingungen diesbezüglich zwischen dem Werbetreibenden und NetMediaEurope getroffen wurden. Es erfolgt keinerlei Ermäßigung bei Barzahlung. Im Falle eines Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Werbetreibenden die Rechnungen zukommen zu lassen.
15. Gemäß Artikel L. 441-6 des französischen Handelsgesetzbuchs können auf jede nicht bei Fälligkeit gezahlte Summe mit vollem Recht und ohne vorherige Abmahnung Zinsen zu einem gleichen Zinssatz oder 10 % über dem von der Europäischen Zentralbank zuletzt angewandten Refinanzierungszinssatz erhoben werden. Die Erhebung der Verzugszinsen läuft ab dem Tag nach Ablaufdatum der betreffenden Rechnung bis zum Tag des Erhalts der vollständigen Bezahlung.
16. Unbeschadet einer zusätzlichen Schadensersatz-Zahlung, angenommen, dass die Mahngebühren sich höher als der Betrag der pauschalen Entschädigung herausstellen, gemäß der Artikel L.441-6 und D.441-5 des französischen Handelsgesetzbuchs, wird im Fall einer Verspätung der Zahlung mit vollem Recht eine pauschale Entschädigung von 40 € zur Tilgung der Mahngebühren verlangt.
17. Im Falle dass NetMediaEurope dazu gezwungen ist, rechtliche Schritte welcher Art auch immer einzuleiten, hat der Werbetragende die gesamten zusätzlichen Kosten zu tragen, die durch Eintreibung der Forderungen entstehen, dazu gehören auch Anwaltskosten sowie Gerichtsvollzieher-Kosten und in diesem Zusammenhang insbesondere die Kosten für die anteilige degressive Abgabe gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 96-1080.

18. Jede nach Ablauf des Fälligkeitsdatum nicht vollständig gezahlte Summe führt mit vollem Recht und ohne Formalitäten zur sofortigen Klagbarkeit der in Rechnung gestellten Summen, unabhängig vom Erhalt der Summe vor oder nach Ablauf der Frist. Darüber hinaus kann NetMediaEurope nach eigenem Ermessen jegliche laufende Ausführung von Bestellungen aussetzen, wenn die Gesamtheit der Bestellungen auf ausdrückliche Vereinbarung zusammenhängend ist. Nach einem ersten Zwischenfall bei der Bezahlung, auch wenn die Zahlung inzwischen vollständig getätigt wurde, behält sich NetMediaEurope das Recht vor, bei zukünftigen Bestellungen von Dienstleistungen umgehend die Gesamtsumme zu verlangen.

#### **IV – STORNIERUNGEN, VERSCHIEBUNGEN UND HÖHERE GEWALT**

19. Anträge zu Stornierung oder Verschiebung müssen per E-Mail oder Post gestellt werden und von NetMediaEurope spätestens vier Wochen vor Sendetermin in Empfang genommen werden. Andernfalls ist die Bestellung fällig und wird mit vollem Recht in Rechnung gestellt. Der auf diesem Wege stornierte Werberaum, auch wenn er dem Werbetreibenden in Rechnung gestellt wird, kann von NetMediaEurope frei vermarktet werden.
20. NetMediaEurope kann in Fällen von höherer Gewalt unter keinen Umständen haftbar gemacht werden. Brände und andere Katastrophen sowie interne und externe Streiks, die zu einer Teilschließung oder vollständigen Schließung des Unternehmens führen, stellen Fälle von höherer Gewalt dar, auch wenn sie nicht die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. **Angenommen dass NetMediaEurope haftbar gemacht wird, kann es unter keinen Umständen dazu verpflichtet werden, eine Schadenssumme und Zinsen zu zahlen, die zusammengenommen den in Rechnung zu stellenden Betrag für die nicht oder mangelhaft ausgeführte Dienstleistung übersteigen.**

#### **V – TECHNISCHE ELEMENTE UND BELEGE**

21. Schriftlich nicht zurückgeforderte technische Elemente und Dokumente werden drei Monate nach Ausstrahlung vernichtet.

#### **VI - REKLAMATIONEN, RECHT UND RECHTSSTREITIGKEITEN**

22. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jede Klage gegen NetMediaEurope innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Eintritt des Ereignisses, das die Ursache der Klage ist, eingereicht werden muss. Die Verjährung kann nur durch eine gerichtliche Ladung unterbrochen werden.
23. Der Vertrag zwischen dem Werbetreibenden und NetMediaEurope unterliegt französischem Recht.  
**FÜR ALLE STREITIGKEITEN, DIE SICH AUFGRUND DES VERTRAGS ZWISCHEN DEM WERBETREIBENDEN UND NETMEDIAEUROPE ERGEBEN, IST AUSSCHLIESSLICH DAS HANDELSGERICHT VON NANTERRE ZUSTÄNDIG.**